

## **Friedhofssatzung der Stadt Gardelegen**

Auf der Grundlage der §§ 2 (1), 4, 6, 44 (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993, und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG) vom 05. Februar 2002 in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Gardelegen in seiner Sitzung am 11.03.2002 folgende Neufassung der Friedhofssatzung beschlossen:

**Die 1., 2. und 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 27.01.2003, 10.03.2003 und 25.01.2010 sind Bestandteil dieser Satzung.**

### I. Allgemeine Vorschriften

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Stadt Gardelegen gelegenen und im Eigentum der Stadt Gardelegen stehenden Friedhof, Gardelegen, Bismarker Straße.

#### **§ 2 Friedhofszweck**

Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Gardelegen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Stadt Gardelegen.

#### **§ 3 Friedhofsverwaltung**

- (1) Die Verwaltung der Friedhöfe und die Aufsicht über das Beerdigungswesen obliegen der Stadt Gardelegen.
- (2) Die Verwaltung führt ein Verzeichnis der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.
- (3) Über alle vorgenommenen Bestattungen wird fortlaufend ein Register geführt.
- (4) Die Stadt Gardelegen kann die Aufgaben der Friedhofsverwaltung und des Beerdigungswesens für die einzelnen in ihrem Eigentum stehenden Friedhöfe einem Dritten zur Besorgung übertragen.

#### **§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung**

- (1) Ein Friedhofsteil kann aus einem wichtigen öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Das gilt auch entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Bei bestehenden Nutzungsrechten auf mehrstelligen Grabstätten dürfen Beisetzungen nur noch auf unbelegten Grabstätten vorgenommen werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.

- (3) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen und die Ruhezeiten abgelaufen sind.
- (4) Eine Außerdienststellung oder Entwidmung ist öffentlich bekannt zu geben.
- (5) Die Außerdienststellung oder Entwidmung von Friedhöfen oder Friedhofsteilen bedarf eines Beschlusses des Stadtrates der Stadt Gardelegen.

## **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der Tageszeit unter Berücksichtigung der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

## **§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf Friedhöfen ist es nicht gestattet:
  - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Eine Ausnahme gilt für Kinderwagen und Rollstühle. Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der Dienstleistungserbringer gem. § 7 unterliegen dem Verbot nicht, desgleichen Handwagen, wenn sie für Grabpflegearbeiten erforderlich sind.
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten. Eine Ausnahme gilt für das auf dem Friedhof befindliche Blumengeschäft und den beauftragten Dritten.
  - c) An Sonn- und Feiertagen bzw. an Werktagen in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
  - d) Gewerbsmäßig zu fotografieren.
  - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen.
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern. Die bestehenden Abfallgruben sind ausschließlich für die Ablagerung organischer Abfälle bestimmt. Für Glas- und Verbundabfälle sind die aufgestellten Behälter zu nutzen.
  - g) Den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.
  - h) Zu lärmern und zu spielen.
  - i) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen.
  - j) Das Verwenden von Gläsern, Blechdosen und ähnlichen Behältnissen als Vasen oder Schalen.
  - k) Das Verwenden von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen privater Grabpflege.
  - l) Das Abreißen oder Mitnehmen von Pflanzen, Sträuchern, Blumen und sonstigen Gegenständen aus den Anlagen oder Grabstellen.
  - m) Außerhalb der von der Stadtverwaltung festgelegten Betriebszeiten den Friedhof zu betreten.

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- (5) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

## **§ 7**

### **Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen**

- 1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (wie Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann den Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung /-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

## **§ 8**

### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Doppelgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung nachzuweisen.
- (4) Die Bestattung führt die Friedhofsverwaltung durch.
- (5) Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Tag und die Uhrzeit der Bestattung oder Beisetzung im Zusammenwirken mit dem jeweils beteiligten Bestattungsunternehmen. Erdbestattungen oder Einäscherungen sollen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen, anderenfalls wird die Beisetzung auf Kosten des Bestattungspflichtigen in der Gemeinschaftsanlage zur anonymen Urnenbestattung vorgenommen.
- (6) Bestattungen finden grundsätzlich nur montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt.

## **§ 9**

### **Särge und Urnen**

- (1) Die Särge für Erwachsene sollen in der Regel nicht länger als 2,10 m und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein.

- (2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

## **§ 10**

### **Ausheben von Gräbern**

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle durch die Friedhofsverwaltung von ihr oder einem von ihr beauftragten Beerdigungsinstitut auf deren Gefahr ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Sollte es beim Ausheben eines Grabes aus Gründen der Sicherheit erforderlich sein, dass Grabsteine, Fundamente oder Grabzubehör von benachbarten Grabstellen entfernt werden müssen, sind die betreffenden Grabstellen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand, nach den anerkannten Regeln des Handwerks, herzustellen. Die Kosten dafür trägt der Nutzungsberechtigte, der die Maßnahme veranlasst hat.

## **§ 11**

### **Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb eines Friedhofes im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb eines Friedhofes nicht zulässig, ausgenommen Umbettungen von Amts wegen.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Nutzungsberechtigten. Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, wird die Umbettung von der schriftlichen Erlaubnis des Amtsarztes und der zuständigen Ordnungsbehörde abhängig gemacht.
- (4) Umbettungen werden von der Stadt Gardelegen nicht durchgeführt. In den Fällen des Absatzes (2) ist ein zugelassenes Unternehmen zu beauftragen. Der Zeitpunkt von Umbettungen ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz der Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (8) Umbettungen zum Zwecke der Außerdienststellung von Friedhofsteilen bzw. Grabfeldern sind nur mit Beschluss des Stadtrates und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zulässig.

#### **IV. Grabstätten**

## **§ 12**

### **Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle wird in der Regel bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben.

- (3) Als Nutzungsberechtigter der Grabstätte gilt der Antragsteller. Ein Wechsel des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen. Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Vergabe an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (5) Gräfte und Grabgebäude sind grundsätzlich nicht zugelassen.
- (6) Der Baumbestand steht unter besonderem Schutz. Beeinträchtigungen durch Bäume, Sträucher, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

### **§ 13**

#### **Grabstätten zur Erdbestattung**

- (1) Die Grabstätten für Erdbestattungen werden in Erdreihengräber, Einzelwahlgräber und mehrstelligen Erdwahlgräber unterschieden. Das Nutzungsrecht für Erdgräber wird für 25 Jahre vergeben.
- (2) Die Grabstätten für Erdbestattungen haben folgende Größe:  
Länge: 2,10 m  
Breite: 0,90 m.  
Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Eine Zweitbelegung durch Urnen auf Erdgräbern ist möglich.  
Auf Erdreihengräbern dürfen pro Grab bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, allerdings nur in den ersten zehn Jahren nach Beginn der Nutzungszeit oder unter der Voraussetzung der Verlängerung des Nutzungsrechtes, damit die Ruhefrist der Urne und Nutzungszeit der Reihengrabstelle in Einklang stehen. Auf jeder Erdwahlstelle dürfen bis zu drei Urnen (zweistelliges Erdwahlgrab bis zu sechs Urnen usw.) beigesetzt werden. Im übrigen gilt § 13 Abs. 4, Satz 2.
- (4) Für die Beisetzung von Urnen auf Erdgrabstellen wird eine gesonderte Gebühr/Entgelt erhoben.

### **§ 14**

#### **Grabstätten zur Urnenbeisetzung**

- (1) Grabstätten zur Urnenbeisetzung werden in Urnenwahlgräber, in Urnengemeinschaftsanlagen und in Urnengemeinschaftsanlagen zur anonymen Urnenbeisetzung unterschieden. Das Nutzungsrecht für Urnengräber wird über 15 Jahre vergeben.
- (2) Die Grabstätten für zur Urnenbeisetzung haben folgende Größe:  
Länge: 1,00 m  
Breite: 0,70 m.  
Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.

### **§ 15**

#### **Reihengrabstätten**

Für bestehende Grabstellen gelten die Regelungen der zum Zeitpunkt des Todes gültigen Satzungen.

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Sie können nur auf Antrag im Ausnahmefall über die Ruhezeit hinaus auf längstens 10 Jahre verlängert werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. In Ausnahmefällen können zwei Geschwister bis zum 5. vollendeten Lebensjahr oder zu der Leiche eines verstorbenen Elternteiles auch die Leiche seines noch nicht 1 Jahr alten gleichzeitig verstorbenen Kindes in einer Reihengrabstätte beigesetzt werden. Die Bestattung von Aschen ist zulässig, wenn die Ruhezeit der Asche die Ruhezeit der Leiche nicht übersteigt. Die Beisetzung von bis zu zwei Urnen in eine Reihengrabstätte ist zulässig.
- (3) Reihengrabfelder werden auf dem Friedhof in Abteilungen mit und ohne Randeinfassungen angelegt. Mit der Antragstellung des Nutzungsberechtigten auf ein Reihengrab mit Einfassung ist dieser verpflichtet, die Einfassung innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung herzurichten.

Eine Auffüllung der Einfassungen ist nur mit kulturfähigem Mutterboden gestattet. In Abteilungen von Reihengrabfeldern ohne Randeinfassung ist eine Randeinfassung in keinem Fall gestattet.

Größe und Art der Einfassung: Außenmaß: 80 cm x 170 cm  
Stärke: 6 – 7 cm

- (4) Das Abräumen von Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grab bekannt gemacht.

## **§ 16 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Wahlgrabstätten können in der Regel erst nach Eintritt eines Beerdigungsfalles erworben werden.
- (2) Es werden zwei- bis höchstens fünfstellige Wahlgrabstätten unterschieden. Aschenbeisetzungen sind sowohl in belegten als auch in unbelegten Wahlgrabstätten zulässig.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Die Dauer des Nutzungsrechtes kann auf Antrag nur in Ausnahmefällen und nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr/Entgelt nach der jeweils gültigen Gebührensatzung bzw. Entgeltregelung verlängert werden.
- (4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (5) Der Nutzungsberechtigte wird auf den Ablauf des Nutzungsrechtes 3 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
- (6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) In einem Wahlgrab dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörige beigesetzt werden. Als Angehörige im Sinne dieser Satzung gelten:
  1. der Ehegatte des Nutzungsberechtigten,
  2. Verwandte auf- und absteigender Linie,
  3. der Ehegatte der unter Ziffer 2 bezeichneten Personen.

## **§ 17 Gemeinschaftsanlage zur anonymen Urnenbestattung**

- (1) Die Gemeinschaftsanlage zur anonymen Urnenbestattung ist eine Anlage neben den bestehenden Urnengräbern. Sie ersetzt keine der Grabarten, die bisher auf den Friedhöfen zur Verfügung gestellt werden.
  - a) Die Anlage wird auf dem Friedhof ausgewiesen. Sie liegt innerhalb einer Rasenfläche, die durch die Friedhofsverwaltung gepflegt wird. Das Grabfeld wird aus rechtlichen Gründen vermessungstechnisch fest umrissen, jedoch äußerlich nicht durch besondere Gestaltungselemente gekennzeichnet. Die Lage der einzelnen Grabstätten soll weder für die Angehörigen noch für die Allgemeinheit erkennbar sein.
  - b) Voraussetzung für eine Beisetzung in dieser Gemeinschaftsanlage ist der Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen auf Bestattung in dieser Anlage. Der Antrag ist der Friedhofsverwaltung schriftlich vorzulegen.
  - c) Ein Grabstein oder eine andere Kennzeichnung der Beisetzungsstelle ist mit Rücksicht auf den erklärten Willen zur Anonymität nicht zulässig.
  - d) Die Bestattung wird durch die Friedhofsverwaltung ohne Beisein der Angehörigen durchgeführt.
  - e) Für die Beisetzung und die spätere Pflege ist eine einmalige Gebühr/Entgelt zu zahlen.

## **§ 18 Nutzungsrecht**

- (1) Die Bedingungen für die Nutzung der Grabstätten werden durch die Friedhofssatzung bestimmt. Die Dauer des Nutzungsrechtes richtet sich nach der Art der Grabstätte.
- (2) Bei Wahlgrabstätten kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstelle verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstellen die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstelle zu verlängern.
- (3) Nutzungsberechtigter ist der Angehörige, der die Bestattung/Beisetzung veranlasst und die entstehenden Kosten trägt, darüber hinaus seine Erben.
- (4) Schon bei der Beleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) auf die leiblichen und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Engel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die leiblichen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- (5) Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Ältteste Nutzungsberechtigte. Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Grab den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entsprechend zu gestalten und zu unterhalten. Wer als Angehöriger verhindert ist, diese Pflichten zu erfüllen, muss einen Vertreter benennen oder die erforderlichen Maßnahmen in Auftrag geben.
- (8) Das Nutzungsrecht kann im Falle der ständigen Nichtwahrnehmung der Pflichten dem Nutzungsberechtigten entschädigungslos entzogen werden.
- (9) Der Nutzungsberechtigte entscheidet über weitere mögliche Beisetzungen in der Grabstätte. Wesentliche Veränderungen, Ausgrabungen, usw. können nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten veranlasst werden.
- (10) Das Nutzungsrecht an in teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu unterhalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Grabmale und deren Fundamente dürfen mit keinem Teil über die Grenzen der Grabstätte

hinausragen, die Beisetzung von Särgen nicht erschweren und benachbarte Plätze nicht beeinträchtigen.

Die Vorderseiten aller am Kopfende der Grabstätte aufzustellenden Grabmale sind in der Regel in einer Flucht zu setzen.

- (2) Nachfolgende Gestaltungsvorhaben bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung:
1. Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen
  2. Abdeckungen mit Kies, Splitt, Steinen, Platten und ähnlichen Materialien auf Grabstätten.

## § 20

### Standicherheit der Grabzeichen

- (1) Die Grabzeichen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Auf Grabstätten sind folgende Grabmale zulässig:

#### Reihengrabstätten

- Stehendes Grabmal (einschl. Sockel)  
Höhe : 80 – 120 cm  
Mindestbreite : 60 cm  
Mindeststärke : 12 cm

- liegendes Grabmal  
Mindestlänge : 80 cm  
Mindestbreite : 50 cm  
Mindesthöhe : 12 cm

- Kissensteine 40 x 30 cm

- Stelen (Steine, die etwa 2 ½ mal so hoch wie breit sind)  
Mindesthöhe : 130 cm  
Mindeststärke : 14 cm

#### Wahlgrabstätten

- Stehendes Grabmal (einschl. Sockel)  
Höhe : 100 – 140 cm  
Breite : bis 160 cm  
Mindeststärke : 14 cm  
- Liegendes Grabmal (s. vorstehend angegebene Mindestmaße

- Stelen und Kissensteine wie bei Reihengrabmalen.

- (3) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd dem Ort angemessen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Nutzungsberechtigte.
- (4) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge ist die Friedhofsverwaltung verpflichtet, auf Kosten des Nutzungsberechtigten unmittelbare erforderliche Ausführungen/Ersatzvornahme (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) zu treffen.
- (5) Bei nicht ordnungsgemäßigem Zustand und trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein vierwöchiger Hinweis an oder auf der Grabstätte.
- (6) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.



## **§ 21**

### **Gärtnerische Gestaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätte selbst pflegen oder einen zugelassenen Gärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes. Zur einheitlichen Gestaltung des Friedhofsfeldes wird die Erstbepflanzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen. Der Heckenschnitt darf nur durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Den Anweisungen der Friedhofsverwaltung bezüglich des Gehölzschnittes und der Auswahl der Gehölzer, insbesondere hinsichtlich der Koniferen ist, unbeschadet der jeweiligen Pflanzgröße, Folge zu leisten.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Im übrigen ist der Gestaltungsplan für den jeweiligen Friedhofsteil maßgebend.

## **VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle**

### **§ 22**

#### **Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung zu schließen.
- (3) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, sollen in einem besonderen Raum (der Leichenhalle) aufgestellt werden. Die Särge dürfen nur mit schriftlicher amtsärztlicher Zustimmung geöffnet werden.

### **§ 23**

#### **Benutzung der Friedhofskapelle**

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Aufbahrung kann versagt werden, wenn der Verstorbene eine meldepflichtige übertragbare Krankheit gehabt hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

### **§ 24**

#### **Entfernung**

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, sie entschädigungslos zu entfernen und darüber zu verfügen. Die der Friedhofsverwaltung entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verwaltung entfernt werden.

## **§ 25** **Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Verwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die betreffende Grabstätte im Rahmen einer Ersatzvornahme in Ordnung bringen und dem Nutzungsberechtigten die dadurch entstandenen Kosten auferlegen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsähen und die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen ohne Anspruch auf Ersatz bzw. finanzielle Entschädigung beseitigen lassen. Das Nutzungsrecht wird in diesem Falle ohne Ausgleich entzogen.

## **VII. Schlussvorschriften**

### **§ 26** **Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültigen Vorschriften.  
Im übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 27** **Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewalt**

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt Gardelegen, die diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen kann.
- (2) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

### **§ 28** **Haftung**

- (1) Die Stadt Gardelegen oder der beauftragte Dritte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Der Stadt Gardelegen oder dem beauftragten Dritten obliegen keine Obhuts- oder Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt Gardelegen oder der beauftragte Dritte nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner beauftragten Bediensteten bzw. Angestellten.
- (2) Die Wege, Plätze und Einrichtungen werden im Rahmen der bereitgestellten Mittel und des zur Verfügung stehenden Personals der Zweckbestimmung der Friedhöfe entsprechend unterhalten und gesichert. Eine Pflicht zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte besteht nicht. Eine Haftung der Stadt Gardelegen bzw. des beauftragten Dritten für Unfallschäden, die auf Missachtung des allgemeinen oder witterungsbedingten Zustandes der Wege, Plätze und Einrichtungen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

### **§ 29** **Gebühren/Entgelte**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und ihrer Einrichtungen sind Gebühren, die sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer verstehen, nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
- (2) Für den Fall, dass die Stadt Gardelegen die Aufgabe der Friedhofsverwaltung nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung an einem Dritten zur Besorgung übertragen hat, zieht dieser die Gebühren auf der Grundlage eines gesonderten Vertrages und der Friedhofsgebührensatzung ein.

### **§ 30**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro nach § 6 Abs. 7 GO LSA geahndet werden. Die Durchführung des Verfahrens obliegt der Stadt Gardelegen.

### **§ 31**

#### **Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Gardelegen tritt zum 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung in der Fassung vom 24.05.1994 (Beschluss-Nr. 407/41/94) außer Kraft.

Gardelegen, den 11.03.2002

Fuchs  
Bürgermeister